

NOMOSANWALT

Mayer

# Das neue Erfolgshonorar

Grundlagen | Erläuterungen | Muster



Nomos

# NOMOSANWALT

**Dr. Hans-Jochem Mayer**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

## Das neue Erfolgshonorar

Grundlagen | Erläuterungen | Muster



**Nomos**

**Zitervorschlag:** Mayer Erfolgshonorar Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8431-8

**Hinweis:**

Die Muster sollen dem Benutzer als Beispiele und Arbeitshilfen für die Erstellung eigener Dokumente dienen. Sie wurden mit größter Sorgfalt durch den Autor erstellt. Gleichwohl bitten Autor und Verlag um Verständnis dafür, dass sie keinerlei Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Muster übernehmen.

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	9
<b>A. Erfolgshonorarvereinbarung bei Geldforderung von maximal 2.000 EUR, § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG .....</b>	<b>11</b>
I. Allgemeines .....	11
II. Tatbestandsvoraussetzungen .....	12
1. Kein Einzelfallerfordernis .....	12
2. Geldforderung .....	12
3. Höchstbetrag von 2.000 EUR .....	13
4. Auftrag .....	13
5. Nicht bei unpfändbaren Forderungen .....	14
6. Vereinbarungsmöglichkeiten .....	14
III. Vereinbarungbestandteile .....	17
1. Höhe und Bedingungen des Erfolgshonorars, § 4a Abs. 3 Nr. 1 RVG .....	17
2. Hinweis auf Umfang der Kostenerstattungspflicht, § 4a Abs. 3 Nr. 2 RVG .....	19
3. Einschätzung der Erfolgsaussichten, § 4a Abs. 3 Nr. 3 RVG ...	20
4. Voraussichtliche gesetzliche und gegebenenfalls erfolgsunab- hängige vertragliche Vergütung, § 4a Abs. 3 Nr. 4 RVG .....	21
IV. Sonstige Formvorschriften .....	22
1. Textform .....	22
2. Bezeichnung .....	25
3. Deutliches Absetzen .....	26
a) Andere Vereinbarungen .....	26
b) Ausnahme Auftragserteilung .....	26
c) Gestaltung .....	27
4. Trennung von der Vollmacht .....	28
5. Hinweispflicht auf begrenzte Kostenerstattung .....	28
V. Muster .....	29
1. No win – no fee-Vereinbarung für das gerichtliche Verfah- ren .....	29
2. No win – less fee-Vereinbarung außergerichtlich und für das gerichtliche Verfahren auf Beklagtenseite .....	30
3. Außergerichtliche quota-litis-Vereinbarung – Schmerzens- geld .....	31
4. No win – less fee-Vereinbarung für das gerichtliche Verfahren (Klägerseite) .....	32

Inhaltsverzeichnis

---

<b>B. Erfolgshonorarvereinbarung bei Inkassodienstleistungen außegerichtlich oder in einem der in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren, § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG</b> .....	35
I. Allgemeines .....	35
II. Tatbestandsvoraussetzungen .....	36
1. Inkassodienstleistungen .....	36
a) Außergerichtlich .....	37
b) In einem in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren .....	37
2. Kein Einzelfallerfordernis .....	37
3. Kein Höchstbetrag .....	38
4. Nicht bei unpfändbaren Forderungen .....	38
5. Prozessfinanzierung durch den Anwalt erlaubt .....	38
6. Vereinbarungsmöglichkeiten .....	40
III. Zwingende Vereinbarungsbestandteile .....	42
1. Höhe und Bedingungen des Erfolgshonorars, § 4a Abs. 3 Nr. 1 RVG .....	42
2. Hinweis auf Umfang der Kostenerstattungspflicht, § 4a Abs. 3 Nr. 2 RVG .....	43
3. Einschätzung der Erfolgsaussichten, § 4a Abs. 3 Nr. 3 RVG ...	43
4. Voraussichtliche gesetzliche und gegebenenfalls erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, § 4a Abs. 3 Nr. 4 RVG .....	43
IV. Sonstige Formvorschriften .....	44
V. Muster No win – no fee-Vereinbarung Inkasso .....	44
<b>C. Erfolgshonorarvereinbarung im Einzelfall/Zugang zum Recht, § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3</b> .....	47
I. Allgemeines .....	47
II. Tatbestandsvoraussetzungen .....	48
1. Einzelfallerfordernis .....	48
2. Generalisierende verständige Betrachtung .....	48
3. Auch bei unpfändbaren Forderungen .....	49
4. Beratungshilfe- oder Prozesskostenhilfeberechtigung .....	49
5. Vereinbarungsmöglichkeiten .....	50
III. Vereinbarungsbestandteile .....	50
1. Zwingende Vereinbarungsbestandteile .....	50
2. Voraussichtliche gesetzliche und gegebenenfalls erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung .....	51
IV. Sonstige Formvorschriften .....	53
V. Muster .....	54

1. No win – no fee-Vereinbarung – Grundform – (Baugenehmigung für die Bebauung eines Grundstücks mit einem Einfamilienhaus) .....	54
2. No win – less fee-Vereinbarung für das gerichtliche Verfahren .....	56
<b>D. Sonstige Änderungen für Vergütungsvereinbarungen durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt .....</b>	<b>59</b>
I. Änderungen in § 3a RVG .....	59
II. Änderungen in § 4 RVG .....	59
1. Allgemeines .....	59
2. Die Regelung im Einzelnen .....	59
3. Inkassodienstleistung in einem der in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren .....	62
<b>E. Herabsetzung bei unangemessen hohen Erfolgshonorarvereinbarungen .....</b>	<b>65</b>
I. Grundsätzliches .....	65
II. Abdingbarkeit .....	65
III. Zuständigkeit .....	65
IV. Unangemessen hohe Vergütung .....	67
1. Unangemessen hohe vereinbarte Vergütung .....	67
2. Besonderheiten bei Erfolgshonoraren .....	70
3. Umfang der Herabsetzung .....	71
4. Rechtsfolgen der Herabsetzung .....	71
<b>F. Fehlerhafte Erfolgshonorarvereinbarung .....</b>	<b>73</b>
I. Allgemeines .....	73
II. Anwendungsbereich .....	73
III. Sonderproblem Erfolgszuschlag .....	74
IV. Folgen einer fehlerhaften Vergütungsvereinbarung .....	75
V. Auswirkungen der Entscheidung des BGH .....	77
1. Hinweispflicht nach § 49 Abs. 5 BRAO .....	77
2. Abrechnung .....	77
3. Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG .....	78
4. Darlegungs- und Beweislast .....	78
5. Rückforderung bezahlter Beträge .....	78
6. Treuwidriges Verhalten des Mandanten .....	79
7. Erstattungsanspruch des Mandanten bei Abwehr von Gebührenansprüchen .....	80
VI. Grenzen des Anwendungsvorrangs von § 4b RVG .....	80
VII. Verweis auf Bereicherungsrecht .....	80

**Inhaltsverzeichnis**

---

VIII. Verzicht auf Rückforderungsanspruch .....	81
<b>G. Sonderprobleme der Vertragsgestaltung .....</b>	<b>83</b>
I. Sonderfragen der Vertragsgestaltung bei erfolgsbasierten Vergütungsvereinbarungen .....	83
1. Kündigung des Mandats vor Erfolgseintritt .....	83
2. Mitwirkung des Mandanten .....	87
3. Sicherung des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts .....	88
4. Berücksichtigung prozessualer Kostenerstattungsansprüche bei der erfolgsbasierten Vergütungsvereinbarung .....	89
5. Hinzurechnung der Abfindung zum Gegenstandswert im Kündigungsschutzverfahren .....	89
II. Allgemeine Fragen der Vertragsgestaltung bei Vergütungsvereinbarungen .....	90
1. Zeittaktklauseln .....	90
2. Erleichterter Nachweis der anwaltlichen Tätigkeit bei Zeithonorarvereinbarungen .....	92
<b>H. Die kalkulatorische Seite des Erfolgshonorars .....</b>	<b>95</b>
Synopse .....	101
Musterverzeichnis .....	107
Literaturverzeichnis .....	109
Stichwortverzeichnis .....	111

## Einleitung

Kaum ein anderes vergütungsrechtliches Thema spaltet die Anwaltschaft so sehr wie das Thema Erfolgshonorar. In Befragungen der letzten 15 Jahre bestätigte sich immer wieder der Befund einer in der Frage anwaltlicher Erfolgshonorare in zwei annähernd gleich große Teilgruppen gespaltenen Anwaltschaft, nämlich zum einen die den Erfolgshonoraren aufgeschlossen gegenüberstehenden Anwälte und der Teilgruppe, die grundsätzlich auf ein Erfolgshonorar verzichtet.<sup>1</sup>

Während der Gesetzgeber durch das Gesetz der Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.8.2008<sup>2</sup> quasi reaktiv die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 12.12.2006<sup>3</sup> umsetzte, verfolgen die nunmehr am 1.10.2021 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 21.8.2021<sup>4</sup> eine völlig andere Zielsetzung. Denn Ausgangspunkt der Neuregelung war die Erkenntnis, dass es aus verfassungs- und unionsrechtlichen Gründen nicht zulässig sein kann, bei der Erbringung einer identischen Rechtsdienstleistung einem Rechtsdienstleister ein Erfolgshonorar zu erlauben, einem anderen aber gesetzlich zu verwehren, so wie es bislang im Verhältnis Inkassodienstleister und Rechtsanwälte der Fall war.<sup>5</sup>

Zumindest was die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Erfolgshonoraren angeht, stellt die jetzt in Kraft getretene Regelung einen Paradigmenwechsel dar. An die Stelle der hohen Zulässigkeitshürde in § 4a Abs. 1 S. 1 RVG aF tritt nunmehr ein System, welches drei verschiedene Varianten von Erfolgshonorarvereinbarungen unterscheidet. So ist nach § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG eine Erfolgshonorarvereinbarung ohne weitere Hürden möglich, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 EUR bezieht, eine solche Vereinbarung ist lediglich unzulässig, sofern sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Des Weiteren erlaubt nunmehr § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG ohne Höchstgrenze die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei einer außergerichtlichen Inkassodienstleistung oder wenn diese in einem der in § 79 Abs. 2

1 Siehe hierzu näher *Kilian*, Erfolgshonorare – Eine Zeitenwende, AnwBl Online abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/erfolgshonorare-eine-zeitenwende>.

2 BGBl. I 2008, 100.

3 NJW 2007, 979.

4 BGBl. 2021 I, 3415.

5 *Kilian*, Erfolgshonorare – Eine Zeitenwende, AnwBl Online abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/erfolgshonorare-eine-zeitenwende>.

## Einleitung

---

S. 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren (insbesondere Mahnverfahren) erbracht wird. Auch insoweit gilt wiederum die Einschränkung, dass kein Erfolgshonorar vereinbart werden kann, wenn sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Die dritte Variante, in der Erfolgshonorarvereinbarungen nunmehr zulässig sind, geregelt in § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG, knüpft an die bisherige Regelung in § 4a Abs. 1 S. 1 RVG aF an und stellt ebenfalls auf den „Zugang zum Recht“ ab, stellt aber nicht mehr die hohe Hürde auf, dass der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde, sondern verlangt lediglich noch eine „verständige Betrachtung“, was nur bedeutet, dass eine grundsätzliche Plausibilität für die Beweggründe des Mandanten gegeben sein muss.

4. Zumindest die Erfolgshonorare aufgeschlossenen gegenüberstehenden Anwälte gehen nach Auffassung von Kilian<sup>6</sup> überwiegend davon aus, dass sie künftig häufiger erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen schließen werden. Es dürfte zu erwarten sein, dass von Seiten der Mandanten künftig häufiger insbesondere bei den Geldforderungen bis 2.000 EUR erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen nachgefragt werden. Deshalb ist es unabdingbar, sich mit den gesetzlichen Neuregelungen vertraut zu machen.

---

6 Kilian, Erfolgshonorare – Eine Zeitenwende, AnwBl Online abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/erfolgshonorare-eine-zeitenwende>.